

An alle Kreditinstitute

23. Januar 2014

## Rundschreiben Nr. 3/2014

Änderungen im Leistungsangebot der Deutschen Bundesbank im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) zum 1. Februar 2014

hier: Rundschreiben 48/2013 wg. Anpassung der Entgelte für DTA-Überweisungen ab Februar 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Mit Rundschreiben 48/2013 vom 9. August 2013 hatten wir Sie über die Auswirkung der Verordnung Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung(EG) Nr. 924/2009 (SEPA-Verordnung) auf den DTA-Zweig des Elektronischen Massenzahlungsverkehrs (EMZ) informiert.

Danach dürften ab 1. Februar 2014 nur noch solche Zahlungen in den EMZ eingeliefert werden, die nicht von der SEPA-Verordnung erfasst werden oder unter die Ausnahmeregelungen des SEPA-Begleitgesetzes fallen. Das Entgelt für DTA-Überweisungen sollte ab dem 3. Februar 2014 (Einlieferungen ab 20:00 Uhr) auf 0,80 Euro pro Transaktion angehoben werden.

2. Am 9. Januar 2014 hat nunmehr die EU-Kommission einen Vorschlag veröffentlicht, der Zahlungsdienstleistern erlaubt, die nationalen Verfahren für Überweisungen und Lastschriften auf Basis des DTA-Formats bis zum 1. August 2014 weiter zu betreiben. Der Verordnungsvorschlag der EU-Kommission erhält erst Rechtskraft nach Zustimmung von Europäischem Parlament und Rat sowie Veröffentlichung im EU-Amtsblatt.

Rundschreiben Nr. 3/2014 Seite 2 von 2

Vor diesem Hintergrund werden wir auch nach dem 31. Januar 2014 bis zum 1. August 2014 die Abwicklung von nationalen Zahlungen im DTA-Format anbieten. Prior3-Zahlungen und Einzugsermächtigungslastschriften können damit bis einschließlich 1. August 2014 zur Abwicklung in den EMZ eingereicht werden. Hierfür finden die bis zum 31. Januar 2014 geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk), insbesondere Abschnitt III Unterabschnitt B AGB/BBk Anwendung<sup>1</sup>. Die Abwicklung von Abbuchungsauftragslastschriften wird – wie vorgesehen – zum 1. Februar 2014 eingestellt.

Die zum 3. Februar 2014 beabsichtigte Entgelterhöhung für DTA-Überweisungen werden wir zunächst aussetzen.

Nach Ablauf der Übergangsfrist erfolgt die bereits für den 1. Februar 2014 vorgesehene Einschränkung des Leistungsangebotes auf Zahlungen, die nicht unter die SEPA-Verordnung fallen sowie die Entgeltanpassung für DTA-Überweisungen (für Einlieferungen ab dem 4. August 2014 ab 20:00 Uhr).

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank Simoens Schrade E BUNDER BANDER BANDER

Beglaubigt:
Bundesbankoberamtsrat

http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Bundesbank/Aufgaben\_und\_Organisation/AGB\_und\_Regelungen/allgemeine\_geschaeftsbedingungen.pdf?\_blob=publicationFile